REGLEMENT FÜR DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE

Die Gemeinde Uttigen,
in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 68 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 17.09.1973 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

GRUNDSATZ

Art. 1 [1]Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in in der Gemeinde Uttigen eine Gemeindeausgleichskasse geführt.
[2]Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

UNTERSTELLUNG

Art. 2 [1]Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.
[2]Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

SCHWEIGEPFLICHT

Art. 3 Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse und sein Stellvertreter sowie allfällige Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II. Personelles

LEITER

Art. 4 [1]Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.
[2]Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.
[3]Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, welche die in Artikel 22 Absatz 3 AKBV vorgeschriebene Mindestvoraussetzung erfüllt.

STELLVERTRETER

Art. 5 [1]Die Gemeinde bezeichnet einen ständigen Stellvertreter.
[2]Artikel 4 gilt auch für den Stellvertreter.

MITARBEITER

Art. 6 Allfällige weitere Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

AUSBILDUNG

Art. 7 [1]Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.
[2]Er orientiert zudem seinen Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

DISZIPLINARISCHE VERANTWORTLICHKEIT UND SCHADENSHAFTUNG

Art. 8 [1]Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, sein Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
[2]Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 12 EG AHVG).

III. Organisation

SCHALTERSTUNDEN

Art. 9 [1]Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung während der allgemeinen Oeffnungszeiten offenzustehen.
[2]Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

MELDUNGEN DES WOHNSITZREGISTERFUEHRERS

Art.10 Der Wohnsitzregisterführer hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

AUSKUNFTSPFLICHT DES FINANZVERWALTERS

Art. 11 Der Finanzverwalter gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

ARBEITSAMT

Art. 12 Das Arbeitsamt richtet sich bei der Eröffnung und Ausstellung von Versicherungsausweisen sowie bei der Zuteilung von Versichertennummern an Arbeitslose nach den Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse.

FUERSORGEBEHOERDE

Art. 13 Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

ALLGEMEINE KONTROLLEN

Art. 14 Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

a Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und seines Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
b Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
c übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
   - Akten von Versicherten und Abrechnungspflichtigen
   - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
   - Registerkarten;
d allfällige Arbeitsrückstände;
e geeignete Information von Versicherten und Abrechnungspflichtigen.

BESONDERE KONTROLLEN

Art. 15 Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

a alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
b der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführer (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
c die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwalter (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

AUFGEHOBENES REGLEMENT

Art. 16 Das Reglement vom 1. Nov. 1948 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN Art. 17 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

G E N E H M I G U N G E N

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. AUG. 1984 angenommen.

Der Gemeindepräsident:

E. Baur

Der Gemeindeschreiber:

J. Hauert

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt am 15.10.1984.

KANTON BERN · DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Regierungsrat Dr. B. Müller